

Kontrolle veranlasste Laborkosten

1. Ausgangslage

Wenn der Anova-Index totale Kosten den Grenzwert von 130 Punkten überschreitet, entsteht der Verdacht der Unwirtschaftlichkeit und man läuft Gefahr, ein Mahnschreiben zu erhalten.

Der betreffende Arzt muss die Kostenüberschreitung entweder rechtfertigen und / oder die Kosten entsprechend senken.

Die veranlassten Laborkosten sind als Einzelkostensparte in der Gesamtkostensparte totale Kosten enthalten.

Es muss daher geprüft werden, ob die veranlassten Laborkosten eine Teilursache für den erhöhten Anova-Index totale Kosten darstellen oder nicht.

Dabei muss beachtet werden, dass ein Anova-Index der veranlassten Laborkosten in der Rechnungssteller-Statistik nicht berechnet worden ist bzw. fehlt, d.h. man muss auf den konventionellen Rechnungssteller-Statistik-Index (sog. RSS-Index) zurückgreifen.

Wenn der RSS-Index der veranlassten Laborkosten den Grenzwert von 130 Punkten überschreitet, besteht der Verdacht, dass die veranlassten Laborkosten eine Teilursache des erhöhten Anova-Indexes totale Kosten darstellen. In diesem Falle ist eine dauernde Kontrolle der Entwicklung der veranlassten Laborkosten notwendig.

Wenn der RSS-Index der veranlassten Laborkosten zwischen 100 und 130 Punkten liegt, sind die gleichen Massnahmen empfehlenswert, um einen unkontrollierten Anstieg der veranlassten Laborkosten zu vermeiden.

Massnahmen sind hingegen nicht notwendig, **wenn der RSS-Index der veranlassten Laborkosten unter 100 Punkten liegt und einen geringen Umsatz aufweist**.

2. Besondere Problematik

Der Arzt weiss nicht, ob der in der Rechnungsstellerstatistik aufgeführte Umsatz der veranlassten Laborkosten zutrifft oder nicht.

Der Arzt verordnet eine oder mehrere Laboruntersuchungen bei einem bestimmten Labor. Das Labor führt die vom Arzt verordneten Laboruntersuchungen durch und stellt entweder dem Patienten (tiers garant) oder der Krankenversicherung des Patienten (tiers payant) Rechnung unter Angabe des verordnenden Arztes, wobei die Laborverordnung der Rechnung nicht beigelegt wird. Der Patient oder die Krankenversicherung vergüten dem Labor die Rechnung.

Der Arzt hat keine Kenntnis von der Rechnungsstellung des Labors.

Die Krankenversicherer erhalten die Rechnung des Labors ohne Verordnung, d.h. sie haben keine Kenntnis von der Laborverordnung des Arztes.

Es besteht daher die Gefahr, dass Laboruntersuchungen der Rechnungsstellerstatistik eines Arztes fälschlicherweise belastet werden.

Es kommt hinzu, dass sich die santésuisse weigert, in Wirtschaftlichkeitsverfahren ein detailliertes Verzeichnis der in der Rechnungsstellerstatistik erfassten Laborkosten zu liefern, d.h. eine Kontrolle, ob der in der Rechnungssteller-Statistik aufgeführte Umsatz der veranlassten Laborkosten auch zutrifft, ist nicht möglich.

Man ist als Arzt der santésuisse ausgeliefert, d.h. in den Wirtschaftlichkeitsverfahren wird kritiklos davon ausgegangen, dass der in der Rechnungsstellerstatistik erfasste Umsatz der veranlassten Laborkosten zutrifft.

Ausserdem ist folgende Stolperfalle zu beachten: Laboruntersuchungen, die keine Pflichtleistungen darstellen, müssen in der Laborverordnung ausdrücklich als Nichtpflichtleistung bezeichnet werden, in der Hoffnung, dass das Labor die entsprechenden Laboruntersuchungen in der Laborrechnung als Nichtpflichtleistungen deklariert und dass sie in der Rechnungssteller-Statistik des Arztes nicht erfasst werden. Eine Stichprobenkontrolle der Rechnungsstellung des Labors ist angezeigt.

3. Einfachste Methode der Kontrolle der Entwicklung der Laborkosten

Aus der Rechnungssteller-Statistik sind der Umsatz der veranlassten Laborkosten (z.B. Fr. 50'000.00) und der entsprechende RSS-Index (z.B. 200 Indexpunkte) ersichtlich.

Zuerst muss der Zielindex definiert werden (z.B. 150 Punkte).

Aus der Differenz zwischen dem tatsächlichen Index und dem Zielindex folgt der Kostensenkungsbedarf (in casu 50 Indexpunkte, d.h. $\frac{1}{4}$ bzw. 25 %). Der Umsatz muss bei gleich bleibender Patientenzahl um $\frac{1}{4}$ bzw. um Fr. 12'500.00 von Fr. 50'000.00 auf Fr. 37'500.00 (sog. Zielumsatz bei gleichbleibender Patientenzahl) reduziert werden. Dies ergibt pro Monat einen Zielumsatz von ca. Fr. 3'125.00.

Die einfachste Methode der Kostenkontrolle besteht nun darin, dass das Labor bzw. die Labors monatlich die Umsätze dem Arzt melden (per Fax oder per Mail).

Die monatliche Kontrolle der verordneten Laborkosten mit dem monatlichen Zielumsatz wird mit der folgenden Tabelle durchgeführt:

Monat	Zielumsatz	Tatsächlicher Umsatz	Abweichung
Januar			
Februar			

März			
April			
Mai			
Juni			
Juli			
August			
September			
Oktober			
November			
Dezember			

Diese Tabelle zeigt die Abweichungen auf und ermöglicht dem Arzt, rechtzeitig Gegenmassnahmen zu treffen.

4. Aufwändige Kontrolle der Entwicklung der Laborkosten

Eine aufwändigere Kontrolle der veranlassten Laborkosten besteht darin, dass man eine Kopie der Laborverordnungen in einem separaten Ordner sammelt und monatlich die Kosten ermittelt, was mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden ist.

Wer die Laborverordnung in elektronischer Form erstellt, kann auf den Ausdruck, Ablage und Kostenerfassung verzichten, wenn er über ein entsprechendes statistisches Auswertungsprogramm verfügt, mit dem die Kosten der Laborverordnungen per EDV ermittelt werden können.

5. Kontrolle der Kosten der Rechnungssteller-Statistik

Wenn die Rechnungssteller-Statistik der santésuisse erschienen ist, kann der persönliche Umsatz bei den veranlassten Laborkosten mit demjenigen der Rechnungssteller-Statistik verglichen werden.